

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COM-IN Telekommunikations GmbH für Verträge mit Privatkunden (Stand 17. September 2018)

1 Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der COM-IN Telekommunikations GmbH (COM-IN), Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, an Verbraucher nach § 13 BGB gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. COM-IN erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Kundenvertrags (Leistungsbeschreibungen und Preislisten), dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit anwendbar, aufgrund der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), auch wenn auf dieses in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich verwiesen wird. Es gilt deutsches Recht.

2 Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Der schriftliche Auftrag des Kunden stellt nur das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an COM-IN dar. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahmeerklärung (Willkommenschreiben/Auftragsbestätigung) durch COM-IN oder, falls früher erfolgt, mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch COM-IN zustande.
- 2.2. COM-IN kann die Annahme des Vertragsangebots des Kunden ohne Angaben von Gründen verweigern, insbesondere wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. COM-IN kann die Annahme von der Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümers) auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für das betroffene Grundstück oder der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

3 Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Liegt ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312b BGB oder ein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB vor, hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm übergebenen Widerrufsbelehrung. Die Kosten der Rücksendung (Ziffer 16 dieser AGB) trägt der Kunde. Im Übrigen gilt die dem Kunden übergebene Widerrufsbelehrung.

4 Vertragsgegenstand

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den Preislisten.
- 4.2. Leistungen, die pauschal abgegolten werden (z.B. Flatrates), dürfen nicht gewerblich und insbesondere nicht für folgende Geschäftsmodelle genutzt werden:
- Angebot von Mehrwertdiensten, Telekommunikationsdiensten, Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Faxbroadcastdienste, Call-Center-, Telefonmarketingleistungen und Marktforschungsdienstleistungen),
 - für die dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen,
 - für Machine-to-Machine-(M2M)-Anwendungen bzw. -Verbindungen,
 - für den Einsatz in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten.

Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen,

- die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
- die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer.

Der Kunde darf mit pauschal abgegoltenen Verbindungen für Telefonie und/oder Telefax keine Verbindungen herstellen,

- die der Dateneinwahl dienen und mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält,
- deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z.B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer). Hierunter fallen insbesondere Services für Chat, Call Through, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call u.ä.,
- die dauerhaft umgeleitet werden (z.B. Überwachungs- und Kontrollfunktionen).

- 4.3. Die Inhalte der TV-Leistungen (insbesondere TV- oder Videoinhalte) dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder öffentlich wiedergegeben werden (z.B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern).

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat der COM-IN unverzüglich jede Änderung, welche das Vertragsverhältnis betrifft, insbesondere seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner

Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung oder seiner vertraglichen Grundlage (Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) mitzuteilen.

- 5.2. Nimmt der Kunde die von COM-IN angebotene Internet- und/oder Telefonflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der COM-IN-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll („Fair Usage“) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon wird ausgegangen, wenn der Kunde die COM-IN-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten belastet. Ein weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Nutzungsvolumen um mehr als einhundert Prozent des monatlichen Nutzungsvolumens überschreitet, das sich im Vormonat als durchschnittliches monatliches Nutzungsvolumen derjenigen COM-IN-Privatkunden ergibt, die sich vom Nutzungsvolumen in den oberen dreißig Prozent aller COM-IN-Privatkunden befinden.

- 5.3. Der Kunde darf die überlassenen Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
- nicht zum Zwecke der in Ziffer 4.2 genannten Tätigkeiten,
 - dürfen nicht unaufgefordert Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS) oder Einwahlprogramme übersandt werden, soweit gesetzlich verboten. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden.
 - sind die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

- 5.4. Die überlassenen Leistungen dürfen nicht genutzt werden für den Einsatz in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten.

- 5.5. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenabschluss voraus.

- 5.6. Sollte eine gewerbliche Nutzung der Internetflatrate festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. COM-IN ist darüber hinaus berechtigt, den Internetanschluss gemäß Ziffer 13 dieser AGB zu sperren oder gemäß Ziffer 15.4. Satz 1 dieser AGB fristlos zu kündigen.

- 5.7. Im Falle der übermäßigen (Ziffer 5.2. dieser AGB) oder missbräuchlichen (Ziffer 5.3. bis 5.5. dieser AGB) Nutzung der Internet- oder Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden ist COM-IN berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Entgelte in der Höhe in Rechnung zu stellen, wie sie angefallen wären, wenn der Kunde keine Internet- oder Telefonflatrate oder kein Telefon-Sonderprodukt von COM-IN bezogen hätte. COM-IN ist darüber hinaus berechtigt, den Internet- oder Telefonanschluss gemäß Ziffer 13 dieser AGB zu sperren oder gemäß Ziffer 15.4 Satz 1 dieser AGB fristlos zu kündigen.

- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, die COM-IN-Leistung nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von COM-IN überlassenen Kommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt COM-IN von allen eventuellen und tatsächlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten oder sonstigen Obliegenheiten gegen COM-IN erhoben werden.

COM-IN behält sich das Recht vor, bei ihr zur Kenntnis gelangenden Verstößen gegen diese Pflichten den Anschluss des Kunden gemäß Ziffer 13 dieser AGB zu sperren. COM-IN wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. COM-IN wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt ist oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat. Schafft der Kunde keine Abhilfe oder gibt er keine Stellungnahme ab, ist COM-IN berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung den Vertrag fristlos zu kündigen und die rechtswidrigen Inhalte zu löschen.

- 5.9. Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der COM-IN unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke, geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrags in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Der Kunde ermöglicht der COM-IN und von COM-IN beauftragten Dritten zur Durch-

führung dieses Vertrags kostenfrei nach Vorankündigung den Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzug jederzeit.

- 5.10. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Anforderungen von COM-IN. Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- 5.11. Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur durch COM-IN oder von COM-IN beauftragte Dritte ausgeführt werden. Der Kunde ist verpflichtet, COM-IN oder einem von COM-IN beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung bzw. Terminabsprache kostenfrei zu den üblichen Geschäftszeiten, bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzug jederzeit Zutritt zu gewähren, wenn dies aus technischen Gründen zur Durchführung von Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten notwendig ist.
- 5.12. Der Kunde wird COM-IN unverzüglich über von ihm wahrgenommene oder vermutete Störungen und Sicherheitsmängel aller von ihm genutzten Leistungen von COM-IN unterrichten (Störungsmeldung) und COM-IN bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen (z.B. durch die Gewährung von Zutritt). Dies gilt insbesondere für erkennbare Schäden und Mängel an den im Besitz des Kunden befindlichen Anlagen oder Abschlusseinrichtungen von COM-IN.
- 5.13. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Störung der COM-IN die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen und der Einrichtungen des Kunden entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von COM-IN zu vertreten ist, sondern aus dem Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden herrührt und insbesondere vom Kunden zu vertreten ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt COM-IN.
- 5.14. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen und/oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des COM-IN-Netzes führen können oder deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig ist.

6 Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von COM-IN überlassenen Leistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Telekommunikationsleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten. Insbesondere darf der Zugang, auch wenn er unentgeltlich ist, keinen öffentlichen Charakter (z.B. ungesicherter W-LAN-Zugang) haben. Bei Verweigerung der Zustimmung steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der COM-IN-Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

7 Termine und Fristen

- 7.1. Leistungs- und Lieferzeitangaben der COM-IN erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 7.2. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der COM-IN nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für den dieses Leistungshindernis andauert.
- 7.3. Die Fristen bis zur Bereitstellung der Leistungen verlängern sich unbeschadet der Rechte der COM-IN aufgrund Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der COM-IN nicht nachkommt.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, ergeben sich die bei Vertragsschluss gültigen Preise aus dem Auftragsformular oder mangels dessen aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
- 8.2. Monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige und pauschale Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem ersten Tag der Bereitstellung der Leistung durch COM-IN. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für einen Teil des Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach der Leistungserbringung zu bezahlen.
- 8.3. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Erhält der Kunde keine Rechnung in Papierform per Post, teilt COM-IN dem Kunden mit, dass er seine Rechnung über seinen Kundenaccount im Online-

Kundencenter abrufen und im Pdf-Format herunterladen kann. Mit dem auf die Bereitstellung der Rechnung im Online-Kundencenter folgenden Werktag gilt die Rechnung als zugegangen.

- 8.4. Soweit der Kunde der COM-IN kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat oder diese widerrufen wird, muss der Rechnungsbetrag zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der COM-IN gutgeschrieben sein.
- 8.5. Hat der Kunde COM-IN ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und ist ihm binnen zweier Monate nach Abbuchung des Rechnungsbetrags die zugehörige Rechnung nicht zugegangen, ist er verpflichtet, COM-IN darauf hinzuweisen, dass er keine Rechnung erhalten hat.
- 8.6. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9 Verzug

- 9.1. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 EUR in Verzug und ist eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht, kann COM-IN die zu erbringende Leistung auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG sperren. COM-IN wird dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, androhen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu bezahlen.
- 9.2. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes SEPA-Lastschriftmandat entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet, insbesondere für ein ausreichendes Kontoguthaben gesorgt haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

10 Einwendungsausschluss

Beanstandungen gegen Entgeltabrechnungen der COM-IN sind umgehend nach Zugang der Rechnung an COM-IN zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung bei COM-IN eingegangen sein. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. COM-IN wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

11 Sicherheitsleistung

Wird nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden aufgrund von Tatsachen objektiv nachvollziehbar erkennbar, so ist COM-IN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung, Sicherheitsleistung in Geld oder als selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann COM-IN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt COM-IN ausdrücklich vorbehalten.

12 Leistungsstörungen und Gewährleistung

- 12.1. COM-IN erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- 12.2. COM-IN gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über Eigenschaften, Merkmale und Charakteristika der Leistungen.
- 12.3. COM-IN übernimmt keine Haftung für Störungen von COM-IN-Leistungen, die auf
- Eingriffe des Kunden oder nicht von COM-IN autorisierter Dritter in das Telekommunikationsnetz von COM-IN,
 - die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden,
 - den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von COM-IN durch Kunden oder nicht von COM-IN autorisierte Dritte,
 - die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von COM-IN-Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder nicht von COM-IN autorisierte Dritte,

- die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von COM-IN beruhen.
- 12.4. COM-IN gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen des Telefon- und des Internetzugangs.
- 12.5. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist COM-IN zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- 13 Unterbrechung von Diensten**
- 13.1. COM-IN ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- oder Schadprogrammen (z.B. Computerviren) oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Telekommunikationseinrichtung des Kunden ernsthafte Schäden am Netz oder schädliche Störungen im Netzbetrieb verursacht oder der Kunde sonst Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht.
- 13.2. Entsprechendes gilt, wenn COM-IN gesicherte Kenntnisse vorliegen, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise Übersendungen oder Übermittlungen von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und COM-IN gemäß § 45 o TKG zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist beziehungsweise wenn das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.
- 13.3. Im Falle einer Sperre durch COM-IN nach Ziffer 13.1 oder 13.2 wird diese zunächst im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Beginn der Sperrung an, darf COM-IN den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der COM-IN geschuldeten Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste. Satz 2 bis 4 gelten nicht, soweit COM-IN die Ursache der Sperre zu vertreten hat.
- 13.4. COM-IN ist berechtigt, Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen ohne Ankündigung durchzuführen, sofern diese während nutzungs-schwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von COM-IN voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. COM-IN wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 13.5. COM-IN ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- 14 Haftung**
- 14.1. Für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet COM-IN unbeschränkt.
- 14.2. COM-IN haftet für Vermögensschäden als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nach den Regelungen des § 44a TKG: Soweit eine Verpflichtung von COM-IN als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 EUR je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Beschränkung in Satz 2 in der Summe auf höchstens 10.000.000 EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, indem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 14.3. Soweit die Haftung nicht nach § 44a TKG beschränkt ist, haftet die COM-IN wie folgt:
- a) COM-IN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantieren Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
 - b) Wenn COM-IN durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn COM-IN eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Für den Verlust von Daten haftet COM-IN bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 14.3 lit. b) nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 14.4. Im Übrigen ist die Haftung der COM-IN ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder entgangenen Gewinn. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 14.5. Soweit die Haftung der COM-IN wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies, soweit zulässig, auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der COM-IN.
- 15 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 15.1. Verträge sind grundsätzlich mit einer **Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten** geschlossen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von **drei Monaten** frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um **12 Monate**, sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von **drei Monaten vor ihrem Ablauf** gekündigt wurde.
- 15.3. Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die COM-IN das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 15.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
- a) wenn der Kunde sich trotz Abmahnung erheblich vertragswidrig verhält,
 - b) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - c) wenn schuldhaft Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder strafbare Handlungen vorgenommen werden.
- 15.5. **Alle Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. Brief oder E-Mail).**
- 15.6. Wird der Vertrag durch COM-IN vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, an die COM-IN einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in der Höhe zu zahlen, die der Hälfte der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn COM-IN einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrags zur Zahlung in einer Summe fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt.
- 16 Eigentum von COM-IN**
- 16.1. Die von COM-IN beim Kunden installierten und dem Kunden miet- oder leihweise überlassenen Einrichtungen, Geräte (Glasfaser Medienkonverter, Router, Modems etc.), Zubehör, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum von COM-IN, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur an den vereinbarten Standorten zu den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 16.2. Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von COM-IN angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von COM-IN leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei COM-IN erworben werden kann.

- 16.3. Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsbeendigung sämtliche überlassenen, nicht durch den Kunden erworbene Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an COM-IN zurückzugeben und auf Verlangen die vollständige Rückgabe ohne Einbehalt von Kopien zu bestätigen.
- 16.4. COM-IN ist berechtigt, für die miet- oder leihweise Überlassung von Einrichtungen, Geräten und Zubehör ein dem Kunden vor Vertragsabschluss je Einrichtung, Gerät und Zubehör zu nennendes Hinterlegungsgeld zu verlangen. Das Hinterlegungsgeld wird je Einrichtung, Gerät und Zubehör einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung erhoben. Die Rückerstattung des Hinterlegungsgelds erfolgt vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Ziffer 16.7. oder 16.9. unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Rückgabe der jeweiligen Einrichtungen, Geräte und des jeweiligen Zubehörs mit der darauffolgenden monatlichen (Ab-) Rechnung.
- 16.5. COM-IN behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit zu aktualisieren; dies ist für den Kunden kostenfrei.
- 16.6. Der Kunde ist verpflichtet, COM-IN über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware wie z.B. dem Router bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zweier Tage auch in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann COM-IN den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz nach Ziffer 16.9. verlangen.
- 16.7. Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, überlassene Einrichtungen, Geräte und Zubehörunaufgefordert auf eigene Kosten innerhalb von 14 Tagen an die COM-IN Telekommunikations GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird COM-IN dem Kunden diese Einrichtungen, Geräte und Zubehör in Rechnung stellen. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass COM-IN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Mit der Schadensersatzsumme kann COM-IN gegen den Rückerstattungsbetrag des Hinterlegungsgelds nach Ziffer 16.4 Satz 3 aufrechnen.
- 16.8. Die unvereinbarte Rückgabe der überlassenen Einrichtungen, Geräte und des Zubehörs vor Ablauf des Vertrags entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr bzw. einer ggf. vereinbarten Miete für die Hardware.
- 16.9. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an überlassenen Einrichtungen, Geräten und überlassenem Zubehör oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Nettoneuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass COM-IN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Zusätzlich hat der Kunde COM-IN alle weiteren von ihm zu vertretenden Kosten (z.B. Einsatz eines Technikers) zu ersetzen. Ist die Sache durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat, der aber durch eine Versicherung (Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung etc.) abgedeckt ist, so hat der Kunde den Schaden (z.B. Überspannungsschaden durch Blitzeinschlag, Kurzschluss durch Wasserrohrbruch) über seine Versicherung zugunsten von COM-IN abzuwickeln. Mit der Schadensersatzsumme kann von COM-IN gegen den Rückerstattungsbetrag des Hinterlegungsgelds nach Ziffer 16.4 Satz 3 aufgerechnet werden.
- 17 Änderungen von AGB, Leistungen und Preislisten**
- 17.1. Diese AGB können von COM-IN geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die COM-IN nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 17.2. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass also die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 17.3. COM-IN ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit die auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z.B. für Service Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z.B. aus §§ 142, 143 TKG).
- 17.4. Änderungen der AGB, der Leistungen oder der Preise gem. Ziffer 17.1. bis 17.3. werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.
- 17.5. Unabhängig von den Regelungen in Ziffer 17.4 ist die COM-IN für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.
- 18 Grundstücksbenutzung**
- 18.1. Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt.
- 18.2. Der Kunde unterrichtet die COM-IN über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, wie Wasser-, Elektro-, Gas- oder andere Versorgungseinrichtungen, die bei der Installation beschädigt werden könnten. Der Kunde wird die COM-IN auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, die die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten.
- 18.3. Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.
- 19 Außergerichtliche Streitbeilegung**
- 19.1. Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Zur Beilegung eines Streits mit COM-IN über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für COM-IN freiwillig. COM-IN wird daher im Einzelfall prüfen, ob sie an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216), Postfach 80 01, 53105 Bonn, Webseite: www.bundesnetzagentur.de
- 19.2. Informationen zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 Abs. 1 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO): Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen resultieren, bereit. Diese Plattform ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.
- 20 Schlussbestimmungen**
- 20.1. Der Vertrag, auf den sich diese AGB beziehen enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen oder Abweichungen von diesen AGB werden erst durch eine schriftliche Bestätigung durch COM-IN wirksam.
- 20.3. Der Kunde darf Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der COM-IN an Dritte abtreten bzw. auf Dritte übertragen.
- 20.4. Die COM-IN ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer bei der Leistungserbringung einzusetzen. COM-IN haftet für Dritte wie für eigenes Handeln.